

Nutzungs- und Gebührenordnung für die Benutzung des „Generationentreff Salmünster“

Aufgrund der §§ 5, 20 und 51 Nr. 6 und des § 93 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), sowie des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) i.d.F. vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 274) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden-Salmünster in der Sitzung am 14.12.2020 die Nutzungs- und Gebührenordnung für die Benutzung des „Generationentreff Salmünster“ beschlossen. Die Satzung erhält damit folgende Fassung:

I. Nutzungsordnung

§ 1 Widmung

Die Stadt Bad Soden-Salmünster stellt in dem Stadtteil Salmünster den „Generationentreff Salmünster“ in der Frankfurter Straße 58 als öffentliche Einrichtung zur allgemeinen Benutzung zur Verfügung.

§ 2 Benutzungsrecht

1. Die Einrichtung steht den Einwohnern der Stadt Bad Soden-Salmünster für die Gemeinschaftspflege, zur Förderung des kulturellen und sozialen Lebens und für familiäre Zwecke zur Verfügung. Soweit es die Auslastung zulässt, steht die Einrichtung auch Auswärtigen zur Nutzung zur Verfügung.
2. Für die Überlassung und Benutzung gilt die nachstehende Nutzungsordnung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
3. Die Gemeinschaftseinrichtung darf nur ihrer Bestimmung entsprechend und sachgemäß verwendet werden. Bei der Inanspruchnahme ist besonders auf Energieeinsparung zu achten.

§ 3 Betreiber

Die Verwaltung des „Generationentreff Salmünster“ als öffentliche Einrichtung zur allgemeinen Benutzung, wird dem Verein „Generationentreff Salmünster e.V.“ übertragen. Dieser übt im Auftrag des Magistrates der Stadt Bad Soden-Salmünster das Hausrecht innerhalb des Gebäudes und auf dem dazugehörigen Außengelände der Einrichtung aus.

§ 4 Pflichten der Benutzer

Die Benutzer haben die Räume und Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung und Verunreinigung berechtigt den Betreiber bzw. den Magistrat der Stadt Bad Soden-Salmünster, Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Die Benutzer haften darüber hinaus für jeglichen, im Zusammenhang mit der Benutzung entstandenen Schaden.

Der Auf- und Abbau der Bestuhlung und der Tische obliegt dem Benutzer. Vor dem Stapeln sind die Tische abzuwischen und die Stühle zu reinigen.

Nach jeder Benutzung obliegt die Grundreinigung aller genutzten Räume (Besenreinigung des Saales, Reinigung der Toilettenanlagen und der mit Fliesen ausgestatteten Räume bei Verschmutzung) dem jeweiligen Benutzer. Die Hauptreinigung des Bodenbelages im Saal erfolgt durch den Betreiber.

Soweit eine Küchen- und Thekenbenutzung bzw. Übernahme erfolgt, hat vor und nach der Veranstaltung eine ordnungsgemäße Übergabe durch den Betreiber zu erfolgen.

In Verlust geratenes oder beschädigtes Geschirr bzw. Gläser sind vom Benutzer zu ersetzen.

Der Benutzer hat den anfallenden Müll auf eigene Kosten zu entsorgen.

Am nicht beweglichen Inventar dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Das Anschlagen, Ankleben und sonstige Befestigungen von Gegenständen sind nicht gestattet.

§ 5 Bewirtung

Die Bewirtung wird vom Nutzer in eigener Zuständigkeit geregelt und ist vorab mit dem Betreiber abzustimmen.

§ 6 Benutzungszeiten

Die Benutzungszeiten sind flexibel und geschehen in Abstimmung mit dem Betreiber.

§ 7 Verhalten in den vermieteten Gemeinschaftsräumen

Die Benutzer haben in den vermieteten bzw. überlassenen Räumen und Zugängen auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu achten und alles zu unterlassen, was die Benutzung der übrigen Räumlichkeiten beeinträchtigt oder die Nachbarschaft unzulässig in der Nachtruhe stört. Besonders wird darauf hingewiesen, dass die Fenster und Außentüren des Gebäudes in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und während Musikveranstaltungen bzw. lärmintensiven Nutzungen grundsätzlich geschlossen bleiben.

Der Benutzer hat bei der jeweiligen Veranstaltung dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Bestimmungen sowie ordnungsrechtliche Regelungen und Auflagen beachtet bzw. eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für die Bereiche des Jugendschutzes, der Sperrzeitverordnung, der Hygienevorschriften (Lebensmittelhygiene-Verordnung) sowie des Nichtraucherschutzes.

Der Benutzer ist für eventuelle Genehmigungen (GEMA, Ausschankgenehmigungen, usw.) selbst verantwortlich.

Der Benutzer hat die allgemeingültigen feuer-, lärm- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sowie die Bestuhlungspläne zu beachten und einzuhalten.

Die Feuerwehruzufahrten und Rettungswege im Außenbereich sind freizuhalten, ebenso die im Gebäude befindlichen Notausgänge und Rettungsgänge.

§ 8 Haftung

Der Betreiber bzw. der Magistrat haften nicht für Personen- oder Sachschäden während der Mietzeit. Die Benutzung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers. Dieser übernimmt für die Mietzeit und deren Vor- und Nachbereitungszeit ohne Verschuldungsnachweis die Haftung für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, den Betreiber und die Stadt im Voraus von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die sich von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung ergeben können. Auch für die vom Benutzer und anderen zur Veranstaltung mitgebrachten Gegenstände wird keine Verantwortung und Haftung übernommen.

Dem Betreiber oder Beauftragten der Stadt ist jederzeit der Zutritt zur Mietsache zu gewähren. Deren Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 9 Ausleihe von Inventar

Eine Verleihung von Geräten und Inventar außer Haus ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung für städtische Zwecke. Die Herausgabe wird rechtzeitig mit dem Betreiber abgestimmt. Schäden, welche bei der Benutzung entstehen, werden durch die Stadt behoben.

§ 10 Abrechnung der Benutzungsgebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit Abschluss der Mietvereinbarung. Das Nutzungsentgelt ist vor der Übernahme der angemieteten Einrichtung an den Verein „Generationentreff Salmünster e.V.“ zu entrichten. Die Zahlung hat im Voraus per Überweisung zu erfolgen. Der Nutzer erhält über die Zahlung eine Quittung. Darüber hinaus ist vor Übergabe eine Sicherheits- und Schlüsselkaution gemäß § 11 unbar zu hinterlegen, welche bei schadensfreier Beendigung des Mietverhältnisses und Rückgabe der Schlüssel in voller Höhe zurückerstattet wird.

II. Gebührenordnung

Für die Überlassung der Räumlichkeiten gelten nachstehende Regelungen:

§ 11 Nutzungsentgelte

Nutzungsentgelte für Veranstaltungen

(Theater, Musikaufführungen, Lesungen, Tagungen, Vereinsfeiern etc.):

Saal Erdgeschoss	Kategorie 1	Kategorie 2	Kategorie 3
Raummiete incl. Möblierung und Nutzung der Toilettenanlage			
- ganztägige Nutzung	350,00 €	150,00 €	50,00 €
- stündliche Nutzung	50,00 €	15,00 €	5,00 €
zuzüglich Küchenraum mit Nutzung des Geschirrs	50,00 €	50,00 €	50,00 €
Kühlraum	20,00 €	20,00 €	20,00 €
Schlüssel- und Pflegekaution (Erstattung bei Rückgabe des/der Schlüssel)	150,00 €	50,00 €	50,00 €

Nutzungsentgelte für Besprechungs-, Konferenz-, Übungsräume und Ausstellungsnutzungen:

Gruppenräume 1-4	Kategorie 1 pro Stunde	Kategorie 2 pro Stunde	Kategorie 3 pro Stunde
Raummiete incl. Möblierung und Nutzung der Toilettenanlage	20,00 €	10,00 €	3,00 €
Schlüssel- und Pflegekaution (Erstattung bei Rückgabe des/der Schlüssel)	150,00 €	50,00 €	50,00 €

Kategorie 1:

Gewerbliche Veranstaltungen und Veranstaltungen von Nutzern, bei denen Gewinnerzielung im Vordergrund steht, oder geschlossene Gesellschaften (Familienfeiern).

Kategorie 2:

Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen oder Einrichtungen, bei denen das wirtschaftliche Interesse nicht im Vordergrund steht.

Kategorie 3:

Übungsstunden, Proben und Sitzungen von gemeinnützigen Vereinen, Verbänden, Theatergruppen und ähnliche Gruppierungen, sofern keine zahlenden Besucher und Zuschauer zugelassen sind.

Für Sonderveranstaltungen werden individuelle Entgelte mit den Nutzern bzw. Veranstaltern vereinbart. Gleiches gilt für Veranstaltungen, welche atypischen Reinigungsbedarf oder sonstigen atypischen Mehraufwand erzeugen.

Nutzung der Lagerräume:

Ein Anspruch auf die Nutzung der Lagerräume besteht nicht. Eine Nutzung ist jedoch auf Anfrage möglich.

§ 12 Gebührenfreie Veranstaltungen (Gemeinschaftliche Nutzung)

Veranstaltungen der Stadt Bad Soden-Salmünster und der städtischen Gremien sind kostenfrei. Reinigungskosten werden übernommen, soweit die Stadt die Reinigung nicht durch eigenes Personal durchführt.

Die übrigen Regelungen aus dieser Nutzungs- und Gebührenordnung bleiben unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Vorstehende Nutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

63628 Bad Soden-Salmünster, den 18.12.2020

Der Magistrat der Kurstadt
Bad Soden-Salmünster



Dominik Brasch
Bürgermeister